

Informationen zur GHS Verordnung

Sehr geehrte Kunden,

bitte kennzeichnen Sie Ihre UN / RKK Kanister unter Berücksichtigung der neuen GHS Verordnung.

2.1. GHS-Verordnung – die neue Gefahrstoffkennzeichnung

Ziel der GHS-Verordnung (eingeführt 31.12.2008 / Pflicht ab 01.01.2015) ist es, dass Verbraucher die Gefahrenmerkmale chemischer Stoffe deutlich zur Kenntnis nehmen können. Im Sinne der Harmonisierung werden die Vorschriften für die Gestaltung der Kennzeichnungsschilder vereinheitlicht: Farben, Formate und Platzierung der Informationen sind hier genau definiert. Darüber hinaus ist in der GHS-Verordnung definiert, welche Kennzeichnungsschilder für die innere und äußere Verpackung genutzt werden müssen. Somit soll sich der Aufwand für die Unternehmen künftig verringern und doppelte Kennzeichnungsschilder für die Beförderung vermieden werden.

Was wird gemäß GHS-Verordnung gekennzeichnet?

Ein Stoff und ein Gemisch müssen gekennzeichnet werden,

- wenn sie als gefährlich gemäß der neuen Verordnung eingestuft wurden.
- wenn die Chemikalie einen Explosivstoff enthält (Anhang I, Teil 2.1).
- wenn ein Gemisch einen oder mehrere Stoffe enthält, die als gefährlich eingestuft wurden, auch wenn das Gemisch selbst nicht als gefährlich klassifiziert wurde. Dann muss das Gemisch entsprechend Anhang II, Teil 2 gekennzeichnet werden.

Wer ist für die Kennzeichnung verantwortlich?

Vor dem Inverkehrbringen müssen als gefährlich eingestufte Stoffe oder Gemische durch den Hersteller, Importeur, Verarbeiter oder Händler gemäß GHS-Verordnung gekennzeichnet werden. Händler können die Kennzeichnung des Lieferanten übernehmen, insofern sie nach der neuen Gefahrstoffverordnung erstellt wurde. Das Gleiche gilt für den nachgeschalteten Anwender, wenn der Stoff oder das Gemisch nicht verändert wurde. In dem Fall muss eine neue oder ergänzende Kennzeichnung vorgenommen werden.

2.2. Welche Kennzeichnungselemente sind erforderlich?

Die Ergebnisse der Einstufung bestimmen die Auswahl der Kennzeichnungselemente: Bei einer harmonisierten Einstufung ist die Kennzeichnung festgelegt. Bei einer Selbsteinstufung sind die zu verwendenden Kennzeichnungselemente in den Teilen 2 bis 5 des Anhangs I der GHS-Verordnung definiert. Die detaillierten Bestimmungen zur Kennzeichnung und die Ausnahmen finden Sie in Anhang I Nr. 1.2 und 1.3, Anhang II sowie in Anhang III der GHS-Verordnung.

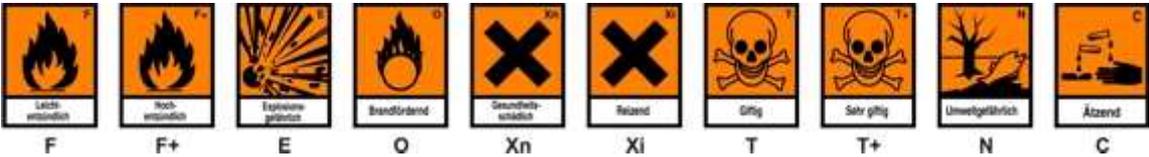
Die wichtigsten Kennzeichnungselemente nach den alten und neuen Gefahrstoffvorschriften gegenübergestellt:

	Rechtsgrundlagen	
	(ALT) Stoff-/Zubereitungsrichtlinie	(NEU) CLP-Verordnung
	67/548/EWG bzw. 1999/45/EG	(EG) Nr. 1272/2008 (Änderung zur Verordnung) (EU) Nr. 487/2013
Kennzeichnungselemente	<ul style="list-style-type: none"> Gefahrensymbole und Gefahrenbezeichnungen Bezeichnungen der besonderen Gefahren (R-Sätze) Sicherheitsratschläge (S-Sätze) besondere Kennzeichnungsvorschriften 	<ul style="list-style-type: none"> Gefahrenpiktogramme neu: Signalwort Gefahrenhinweis (H-Sätze) Sicherheitshinweise (P-Sätze) ergänzende Gefahrenmerkmale und besondere Vorschriften für ergänzende Kennzeichnungselemente (EUH-Sätze)

Die neuen GHS-Gefahrensymbole: Darstellung und Regelung der Rangfolgen

Die orangefarbenen Rechtecke laut Stoff- und Zubereitungsrichtlinie werden nach Verabschiedung der GHS-Verordnung ersetzt. In dieser Übersicht sind die alten und die neuen Piktogramme einander gegenübergestellt.

Die bisherigen Gefahrenpiktogramme: (alt)



Die neuen Gefahrenpiktogramme gemäß GHS (neu): (die für unsere Kundschaft relevant sind).

<p>GHS 02 Flamme</p>	<p>GHS 07 Achtung</p>	<p>GHS 08 Gesundheitsgefahr</p>	<p>GHS 09 Umwelt</p>
---------------------------------	----------------------------------	--------------------------------------------	---------------------------------

Neues Piktogramm welches auf unseren Gefahrstoffetiketten und Standard Etiketten zum 01.06.2015 zusätzlich, spätestens aufgebracht werden muss, ist das Ausrufezeichen, welches für den Oberbegriff „Achtung“, steht.

Das „dicke Ausrufezeichensymbol“ dient der alleinigen oder zusätzlichen Kennzeichnung diverser Kategorien, entfällt auch unter Umständen, ein Signalwort je nach Zusammenhang kann prinzipiell noch mit angegeben werden.

Veranschaulichung eines Gefahrstoffetiketts für Ottokraftstoff

Ottokraftstoff
enthält: Benzin, Benzolgehalt 0,1 – 1 %






Gefahr

Gefahrenhinweise

H224 Flüssigkeit und Dampf extrem entzündbar.
H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H315 Verursacht Hautreizungen.
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H340 Kann genetische Defekte verursachen.
H350 Kann Krebs erzeugen.
H361 Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen.
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P210 Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen.
P260 Dampf nicht einatmen.
P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P301 BEI VERSCHLUCKEN:
+P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen
P331 KEIN Erbrechen herbeiführen.

Stand 4. ATP

Diese Änderungen wurden nunmehr mit der Verordnung (EU) Nr. 487/2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP – Verordnung) zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt in Europäisches Recht übernommen.

Für Stoffe sind die Bestimmungen spätestens ab dem 01.12.2014 anzuwenden.

Für Gemische gelten die Bestimmungen spätestens ab dem 01.06.2015.

Die Vorschriften können freiwillig bereits früher angewendet werden.

Ordnungsgemäß eingestufte, gekennzeichnete und verpackte Stoffe und Gemische, die bereits vor den oben genannten Zeitpunkten in Verkehr gebracht wurden, müssen bis zum Ablauf von jeweils weiteren zwei Jahren aufgrund der geänderten Bestimmungen nicht erneut gekennzeichnet und verpackt werden.

Aktualisierungen bezüglich der GHS(CLP) Verordnung werden zeitverzögert nach Bekanntwerden aufgeführt.

Ludwigsburg, 03.12.2013

i.V. Crisafulli
Leiter Qualitätsmanagement